

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 26

5. Juni 1963

Dr. Eberhard Fricke

Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid

§ 1 Quellen

Wo immer Quellen- und Urkundensammlungen vorliegen, erleichtern sie die Erforschung einzelner geschichtlicher Ereignisse und Tatbestände sehr wesentlich. Für Lüdenscheid hat Ferdinand Schmidt mit seinem im Rotaprintdruck vorliegenden Werk: „Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten bis zum Jahre 1600“¹⁾ archivalische und gedruckte Quellen zusammengestellt, die in großem Umfang Auskunft über die Ausübung der Freigerichtbarkeit in Lüdenscheid geben. Sie lassen sich ergänzen durch weitere, noch in keinem Sammelband zusammengefaßte Urkunden und Regesten in verschiedenen Archiven. Das Urkundenverzeichnis des Dortmunder Stadtarchivs enthält wertvolle Angaben über Originale und Kopien von Urkunden, die bei Schmidt nicht zu finden, die aber dem letzten Krieg zum Opfer gefallen sind. Bei diesen Stücken muß man sich leider mit dürftigen Angaben über Inhalt und Sinn der für immer verlorengegangenen Urkunden begnügen. Gewisse weitere Hinweise geben darüberhinaus die Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv.

In der gedruckten Literatur steht — soweit in ihr das Lüdenscheider Freigericht ausdrücklich erwähnt wird — nach wie vor das Werk Lindners: „Die Veme“²⁾ an der Spitze aller Publikationen. Dieses Werk, das selbst für die Erforschung des Freigerichtswesens im Rahmen der Landesgeschichte und weitergehend im Zusammenhang der deutschen Rechtsgeschichte unentbehrlich bleibt, gibt auch Forschern begrenzter örtlicher Verhältnisse immer noch eine sichere Grundlage. So baut Graewe mit seiner phil. Dissertation: „Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid“³⁾ auf Lindners Erkenntnisse auf. Ebenso stützt sich Goebel mit seiner jur. Dissertation: „Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753“⁴⁾ auf dieses Werk; (womit zugleich zwei weitere Abhandlungen erwähnt

wären, die dem Lüdenscheider Freigericht bedeutungsvolle Ausführungen widmen.)

Wenn Wesen und Bedeutung des Freigerichts richtig erfaßt werden sollen, kann schließlich auf das Spezialschrifttum zur Geschichte der westfälischen Freigerichte nicht verzichtet werden. Die ersten nennenswerten Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet sind noch garnicht sehr alt. 1794, also zur Zeit Goethes, erschien das erste grundlegende Werk über die heimlichen Gerichte Westfalens⁵⁾. 1857 setzte man noch eine Urkunde aus dem Jahre 1433 an den Anfang der Vemeüberlieferung⁶⁾, während drei Jahrzehnte später Lindner von einem Vemeprozess aus dem Jahre 1360 Kunde geben kann. Herold⁷⁾ und Philippi⁸⁾ führen die Aufklärung der Geschichte der westfälischen Gerichte weiter. Jedoch bleiben ihre Ansichten über die Entstehung der Freigrafschaften nicht unangefochten. U. a. setzt sich nach dem Zweiten Weltkrieg die Auseinandersetzung mit ihnen fort⁹⁾. Das hat zur Folge, daß heute mit den Forschungsergebnissen Hömbergs Erkenntnisse gewonnen sind, die mit ihrer konsequenten Bezugnahme auf urkundsmäßig belegte Tatbestände einen berechtigteren Anspruch auf Anerkennung erheben können als alle anderen Theorien.

Daß sich bei der Erforschung örtlicher Verhältnisse Abweichungen von dem so als gültig unterstellten allgemeinen Schema ergeben können, ist nicht ausgeschlossen¹⁰⁾, weil die mittelalterliche Geschichte sich gerade durch eine Vielgestaltigkeit der Formen und Erscheinungen auszeichnet. Dennoch wird sich in den folgenden Ausführungen erweisen können, ob und inwieweit die Lüdenscheider Freigerichtbarkeit die modernen Forschungsergebnisse über die westfälischen Gerichte bestätigt. Dazu ist es erforderlich, die drei Abhandlungen Hömbergs zu erwähnen, ohne die Studien der hier vorliegenden Art nicht betrieben werden können: „Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft“¹¹⁾, „Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte“¹²⁾ und „Die Veme in ihrer zeitlichen und räum-

lichen Entwicklung“¹³⁾. Verarbeitetes Schrifttum der umfassenderen deutschen Rechtsgeschichte wird im Text erwähnt.

§ 2 Der rechtsgeschichtliche Zusammenhang

(1) Das Lüdenscheider Freigericht im Justizaufbau des Mittelalters.

Als Bestandteil der Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes ist die Gerichtsverfassung von Stadt und Kirchspiel Lüdenscheid erst jüngst im vergangenen Jahr in der Dissertation Goebels ausführlich zur Geltung gekommen¹⁴⁾. Um einen kurzen Überblick zu geben, kann deshalb weit-

1) Burg Altena 1937—1940 (im folgenden zitiert als Sig. Schmidt).

2) Paderborn 1896 (erste Auflage: 1888).

3) Lüdenscheid 1927 und in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten 1927.

4) in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten 1962.

5) Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Göttingen 1794.

6) Möhlmann, Erläuterungen zur Geschichte der Westfälischen Femgerichte, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Alterthumskunde, 8. Band, Münster 1857.

7) Gogerichte und Freigerichte in Westfalen (Deutschrechtliche Beiträge), Heidelberg 1909.

8) Geschichte Westfalens (Westfalenland, eine Landes- und Volkskunde Westfalens, Band III), Paderborn 1926.

9) Borgmann, Freie Bauern, Freigut und Freigericht (Aus westfälischer Geschichte, Festgabe für A. Eitel), 1948.

10) so auch Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 55.

11) Münster 1949 (im folgenden zitiert: Grafschaft).

12) Münster 1953 (im folgenden zitiert: Entstehung).

13) in: Der Raum Westfalen, Band II 1. Teil: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Münster 1955 (im folgenden zitiert: Die Veme).

14) in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten 1962.

gehend auf diese Abhandlung zurückgegriffen werden.

Vom hierarchischen Aufbau aus gesehen bildete seit dem 14./15. Jahrhundert die Spitze der Gerichtsverfassung auf süderländischem Boden das Vesten- und Appellationsgericht zu Lüdenscheid. Seine Zuständigkeit als Berufungsinstanz galt für das ganze Süderland, wozu im 15. Jahrhundert die Ämter Altena (Breckerfeld-Altena-Lüdenscheid), Neuenrade, Plettenberg (Plettenberg-Schwarzenberg) und Neustadt gehörten¹⁵⁾, und zeitweilig auch für das weiter nördlich gelegene Gebiet bis hin nach Castrop, Bochum, Wetter und Iserlohn¹⁶⁾.

Mit dem Vestengericht zumindest personell verbunden war das Go-(Hoch-) Gericht zu Lüdenscheid. Sein Bezirk fiel räumlich mit dem Bezirk des früheren Amts Lüdenscheid zusammen, wozu die Kirchspiele Valbert, Meinerzhagen, Kierspe, Hülscheid, Lüdenscheid und Herscheid gehörten. Das Gericht besaß den Blutbann und übte somit die hohe Gerichtsbarkeit aus¹⁷⁾.

Das Hochgericht war nicht immer scharf von dem Freigericht getrennt. Über das Verhältnis dieser beiden Gerichte zueinander ist jedoch an anderer Stelle zu berichten (unten § 4 III).

Auf Kirchspielsebene bestanden im Bereich des Hochgerichtsbezirks die Wibbelgerichte. Sie übten die niedere Gerichtsbarkeit aus. So hatten die Kirchspiele Valbert, Meinerzhagen, Kierspe und Herscheid ihre eigenen Niedergerichte. Anders verhielt es sich mit den Kirchspielen Lüdenscheid und Hülscheid. Ihre niedergerichtlichen Belange wurden von dem Lüdenscheider Hochgericht mitverwaltet¹⁸⁾. Die Kirchspielsrichter wirkten nicht selten im Freigericht zu Lüdenscheid als Freischöffen mit¹⁹⁾.

In der Stadt Lüdenscheid bestand neben den bereits genannten Institutionen ein Magistratsgericht. Verschiedene Urkunden — u. a. vom 21. September 1439 und 30. Mai 1496²⁰⁾ — weisen darauf hin, daß das Magistrats-(Stadt-)Gericht unabhängig vom Hochgericht hauptsächlich in Erbschaftsachen urteilte, wobei der Bürgermeister den Vorsitz führte²¹⁾. Nach Goebel übte das Gericht neben anderer Zivilrechtsprechung aber auch die niedere Strafgerichtsbarkeit und eine gewisse Polizeigewalt über die Bürger aus²²⁾. Der Bürgermeister trat als Schöffe im Freigericht in Erscheinung²³⁾.

An nicht-staatlichen oder -städtischen Gerichten im Kirchspiel Lüdenscheid sind als Institutionen mit einer auf bestimmte Personengruppen beschränkten Zuständigkeit noch als geistliches Gericht das Sendgericht, als rein genossenschaftliches Lehngericht das Stilkinger Gericht der Herren von Neuhoff²⁴⁾ und als Markengerichte die Holzgerichte der im Kirchspiel Lüdenscheid bestehenden Markengenossenschaften²⁵⁾ zu erwähnen. Auf weiterem Raum treten dann im Zuständigkeitsbereich des Hochgerichts verschiedene Hofes-(Hobs-) Gerichte hinzu (Rhade op de Volme, Meinerzhagen, Herscheid²⁶⁾); nicht zu erwähnen sind die Hobsgerichte im Raume Halver, da das Kirchspiel Halver zum Hochgericht Breckerfeld gehörte. Ob im Kirchspiel Lüdenscheid Hobsgerichte tagten (möglicherweise in Eggenscheid und in sehr früher Zeit in [Alten]-Lüdenscheid) müßte noch geklärt werden, soweit das überhaupt möglich ist²⁷⁾.

(2) Das Freigericht als Wirkungsort der Veme.

Alle diese Gerichte zeichneten sich durch die nur ihnen eigenen Besonderheiten als Einrichtungen aus, die geeignet waren, bei der Frage nach der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit und dem Wesen der einzelnen Ge-

richtszweige die Phantasie zu beflügeln. Aber für kein Gericht entwickelten sich die Vorstellungen von seiner Existenzbegründung und Tätigkeit in so schillernder und im wahrsten Sinne des Wortes sagenhafter Weise wie für das Freigericht. Grund dafür ist allein der Umstand, daß das Freigericht in der Regel der Ort war, an dem die sagenumwobene Veme ihren Platz hatte und sich entfaltete²⁷⁾.

Ueber die sprachgeschichtliche Herkunft des Wortes Veme sind mannigfaltige Theorien aufgestellt worden. Die Bezeichnung wurde in die Nähe ähnlich klingender lateinischer Begriffe gerückt (wie: fama oder vae mihi). Andererseits wurde eine Verwandtschaft des in den Quellen immer wiederkehrenden Begriffs „vemenoten“ mit Wortbildungen festgestellt, die sich im holländischen und flämischen Sprachraum erhalten haben (als: veynoot und vennot) und die so viel bedeuten wie Gemeinschaft oder Verband. Dieser Sinngehalt dürfte dem Begriff Veme zukommen. Somit kann festgestellt werden, daß der Charakter des Geheimnisvollen und Mystischen in der Urbedeutung des Wortes Veme nicht begründet erscheint²⁸⁾.

Dennoch hat sich in der Veme die sogenannte heimliche Gerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht. Die Vemeerichte waren an vielen Orten „stille“ (= heimliche) Gerichte. Während dies für den Freistuhl zu Halver im Zusammenhang mit einer Ladung Aachener Bürger klar überliefert ist (Ladung „in dat heymlige gerichte an den vryenstoil in de Kirchlade by deme dorpe Halure“), bezeichnete der Rat der Stadt Frankfurt das Lüdenscheider Freigericht als „offenbar Gedinge“. Das geschah anlässlich der Münzklage eines Arnheimer Münzmeisters gegen die Stadt Frankfurt. Daraus ist zu schließen, daß in Vermögensstreitigkeiten die Heimlichkeit des Verfahrens nicht unbedingt Prozeßvoraussetzung war. Sonst wurde allerdings auch im Lüdenscheider Gericht die Heimlichkeit gewahrt. Am 6. April 1434 hielt Heinrich von Valbrecht „eyn hemelich geheget gerichte an den egenannten vryenstoile to Ludenscheide mit gespannener bank to rechter dagetyt in des königs hemelichen achte“²⁹⁾. Die Geheimhaltung bezog sich also auch auf den Verfahrensablauf und nicht nur auf den Eid, den der Freischöffe ablegte und mit dem er als Angehöriger des Freischöffenbundes zum sogen. „Wissenden“ wurde³⁰⁾.

(3) Die Freistühle im Lüdenscheider Raum.

Die Gerichtsbarkeit der heimlichen Acht war im ganzen westfälischen Raum beheimatet³¹⁾. Im engeren Umkreis des Lüdenscheider Freigerichts wurden eine Anzahl weiterer Freistühle tätig.

Sie alle (einschließlich des Lüdenscheider Gerichts) zerfielen vorübergehend zunächst in politischer Hinsicht in zwei Gruppen, und zwar in eine dem oberen Volmegebiet zugehörige nördliche und in eine sich aus dem rheinischen Aggergebiet bis ins märkische Lennegebiet erstreckende südliche Gruppe. So unterstanden die Freistühle zu Lüdenscheid, Hülscheid, Halver, Kierspe (und Rhade?) der jülich-bergischen Stuhlherrschaft. Hingegen gehörten die Stühle zu Gummersbach (früher bis 1335 Lützinghausen³²⁾, Neustadt, (Meinerzhagen?), Valbert, Herscheid, Hachmecke und Schwarzenberg zur cleve-märkischen Stuhlherrschaft. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinte sie unter Einbeziehung der Freistühle zu Altena und Iserlohn³³⁾ zu der einen großen süderländischen Freigrafenschaft, über die politisch nunmehr allein der cleve-märkische Landesherr befahl³⁴⁾. Bemerkenswert ist, daß der Breckerfelder Freistuhl nicht zur süderländischen, sondern zur Volmarsteiner Freigrafenschaft gehörte³⁵⁾.

Mit der Feststellung dieses Zusammenschlusses der süderländischen Freistühle zu der einen großen Freigrafenschaft im Süderland bestätigt sich für den westsauerländischen Raum die Theorie Hömbergs, die dieser bereits mit Geltung für das östliche und südliche Münsterland überzeugend aufgestellt hat, daß nämlich unter dem Einfluß der Veme die Freigerichtsbarkeit im Spätmittelalter in verstärktem Maße territorialen Charakter annahm. Wie Hömberg nachgewiesen hat, schuf diese Territorialisierung aber nicht etwas grundsätzlich Neues. Sie stellte eine Reterritorialisierung dar und ließ nur in mehr oder weniger genauem Umfange die ursprüngliche fränkische Grafenschaftsorganisation wieder hervortreten³⁶⁾. Daraus ergibt sich selbstverständlich ein interessanter Blickpunkt für die Frage nach der Entstehung und dem Ursprung der Freigrafenschaften.

Hömberg unterteilt die westfälischen Freigerichte auch in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht in zwei Gruppen, und zwar in die Gruppe der Grafenschaftsfreistühle mit territorial abgrenzbarem Zuständigkeitsbereich und in die Gruppe der Vogteifreistühle³⁷⁾. Interessant ist, daß diese Entwicklung auch für die süderländischen Freistühle gültig ist, wobei allerdings das deutliche Übergewicht bei den Grafenschaftsfreistühlen liegt und die Vogteifreistühle in der Zeit des Nebeneinanderbestehens von jülich-bergischer und cleve-märkischer Stuhlherrschaft möglicherweise schon garnicht mehr bestanden. Freistühle mit eindeutig vogteilicher Abstammung waren ausschließlich das Freigericht zu Meinerzhagen und — wenn es ein solches Gericht gegeben hat — der Freistuhl zu Rhade.

Ob das Freigericht zu Meinerzhagen im 15. und 16. Jahrhundert noch bestanden hat, ist ungewiß. Jedenfalls hat es früher existiert. Das ergibt sich aus drei Überlegungen: 1. Das Erzbistum Köln hatte in

15) Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band I, Werdohl 1954, S. 8, Fußnote 5.

16) Goebel a. a. O. S. 26, 28, 150 ff.

17) Goebel a. a. O. S. 19, 24.

18) Goebel a. a. O. S. 23 ff.

19) Gerichtsschein vom 25. April 1435 (Slg. Schmidt) und Graewe a. a. O. S. 57 ff.

20) Slg. Schmidt.

21) Näheres bei Goebel a. a. O. S. 127 ff.

22) a. a. O. S. 118, 120, 133 ff.

23) Gerichtsschein vom 25. April 1435 (Slg. Schmidt) und Graewe a. a. O. S. 57 ff.

24) Verf.: Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes, Bonner jur. Diss., Lüdenscheid 1957.

25) Ellerkmann, Das Markenwesen im Kirchspiel Lüdenscheid und seinen Randgebieten, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten 1952, S. 114, 132. Zum Markenwesen und der Markengerichtsbarkeit vgl. auch: Sauerländer im Reidemeister Nr. 22 vom 19. 6. 1962 und Ellerkmann/Sauerländer im Reidemeister Nr. 25 vom 5. 4. 1963.

26) vgl. Verf.: Hof-(Hobs-) und Lehngerichte im südlichen Teil der Grafschaft Mark, in: Der Märker 1963, S. 55 ff.

27) Dabei ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, daß nicht jeder der in Westfalen vorhandenen über 300 Freistühle mit Vemesachen befaßt wurde; Hömberg, Die Veme, S. 164.

28) vgl. zu den Wortinterpretationen u. a. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1956, S. 133; Pagel, Die Veme des deutschen Mittelalters, Leipzig 1935, S. 10; Lindner a. a. O. S. 303 ff.

29) für die hier genannten Beispiele vgl. Slg. Schmidt.

30) Mitteis a. a. O. S. 133.

31) über Königsbanngerichte im übrigen Deutschland s. Hömberg, Entstehung, S. 7; vgl. auch sonst zur Ausbreitung in Westfalen Hömberg, Entstehung, S. 21, 36, 37.

32) Goebel a. a. O. S. 10, 51, 52; Frisch, Die Grafschaft Mark, Münster 1937, Karte Nr. 1.

33) Goebel a. a. O. S. 60.

34) vgl. auch Lindner a. a. O. S. 91 und Frisch a. a. O. S. 20.

35) Goebel a. a. O. S. 43.

36) Hömberg, Entstehung, S. 36/37, 121.

37) Hömberg, Grafschaft, S. 28 ff., und Entstehung, S. 13.

Meinerzhagen den Mittelpunkt einer bedeutenden Grundherrschaft. In Meinerzhagen war ein durch einen Hofschulzen verwalteter Oberhof, dem die Einziehung der hofrechtlichen Abgaben und die Abführung nach Köln oblag und in dem nach Hobsrechten Recht gesprochen wurde³⁸). 2. Zu der kölnischen curtis in Meinerzhagen gehörte das *judicium altum et bassum*, also die Befugnis zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit³⁹). 3. Noch 1531 gab es eine Flurbezeichnung „beim Freistuhl“⁴⁰). Das zeigt, daß die Annahme, in der Rechtsprechung der curtis Meinerzhagen sei nur das Hobsrecht zur Geltung gekommen, zu einseitig sein würde. Gleichzeitig wurde die hohe Gerichtsbarkeit gepflegt, ob in einem Gericht, das mit dem Hobsgericht identisch war, oder ob in einem von dem Hobsgericht getrennten Gericht, das vielleicht nur organisatorisch und personell mehr oder weniger mit dem Hofesgericht verbunden war, mag dahinstehen⁴¹), ist in diesem Zusammenhang aber auch gleichgültig. Die Ausübung der Freigerichtsbarkeit und damit der Rechtsprechung unter Königsbann war jedenfalls mit der Vogteigewalt verknüpft.

Die an Hand vieler Beispiele aufgezeigte Beobachtung Hömbergs, daß fast alle im 10. und 11. Jahrhundert bestehenden kirchlichen Grundherrschaften eigene Königsbanngerichte hatten, müßte auch für die Grundherrschaft der Abtei Deutz in und um Rhade an der Volme einen Vogteifreistuhl vermuten lassen⁴²). In der Tat hat Marg. Frisch auf einer Karte der Freigerichte in der Grafschaft Mark einen Freistuhl zu Rhade vermerkt⁴³). Die Frage ist auch, ob nicht ein in einem Revers des süderländischen Freigrafen Evert von Spedinchusen aus dem Jahre 1501 genannter Freistuhl zu Rhode nach Rhade gehört statt nach Radevormwald, wohin ihn Lindner vergibt⁴⁴). In einer der Beilagen „Unsere bergische Heimat“ zum General-Anzeiger der Stadt Wuppertal⁴⁵) wird auf eine Vemlinde hingewiesen, die in Rhade gestanden haben soll. Das sind dann aber auch die einzigen Hinweise auf einen Rhader Freistuhl; und wenn das Bestehen eines solchen Gerichts neben dem von Hartmann in seiner jur. Dissertation über Haus Rhade⁴⁶) abgehandelten Hobsgericht angenommen werden soll, so müßte das weniger auf Grund eindeutiger Quellen als vielmehr mittels einer Übertragung der Forschungsergebnisse bei vielen anderen Grundherrschaften im westfälischen Raum auf die Verhältnisse in Rhade geschehen.

Die übrigen Freistühle des Süderlandes sind uns aus der ersten oder (und) zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeugt⁴⁷). Das gilt jedoch nicht für das Freigericht in Herscheid, das Lindner im Zusammenhang mit einem Revers von 1501 erwähnt⁴⁸), und für Hülscheid, von dessen „vrydinck“ eine Rentenverschreibung aus dem Jahre 1505 überliefert⁴⁹) und dessen Auflösung im Jahre 1592 sogar urkundlich belegt ist⁵⁰).

§ 3 Die Gerichtsverfassung

(1) Die Zuständigkeit des Gerichts.

Die Quellen des Lüdenscheider Freigerichts lassen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts nur sehr schwer erkennen. Fest steht jedenfalls, daß Angelegenheiten, die wir heute als Rechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnen würden — wie beispielsweise auch die von dem Hülscheider Freigericht überlieferte Rentenverschreibung! — während der Blütezeit des Gerichts im 15. Jahrhundert überhaupt nicht behandelt wurden oder hinter wichtigeren Angelegenheiten zurücktraten. Diese wichtigeren Angelegenheiten, wegen deren Kläger auftraten, um das Lüdenscheider Freigericht zu

beschäftigen, sind zwar leider in ihrem rechtlichen Gehalt auch nicht immer klar faßbar, weil die Quellen größtenteils eindeutige Hinweise vermissen lassen, indem sie sich damit begnügen, die Verklagten zu erwähnen, ohne auf den Anklagepunkt (d. h. den Schuldvorwurf) einzugehen. Immerhin ist soviel zu erkennen, daß es überwiegend Angelegenheiten der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die im Lüdenscheider Freigericht ihre Richter fanden. Vielfach wird es sich um Ehrenhändel oder andere mehr private Streitigkeiten gehandelt haben, die zwischen Adligen ausgetragen wurden und bei denen die Gegner sich nicht selten gegenseitig der Hilfe der westfälischen Gerichte bedienten (vgl. in diesem Zusammenhang den Prozeß Konrad von Freibergs gegen Haupt von Pappenheim, 1427 vor dem Lüdenscheider Gericht⁵¹); oder die Prozesse des Ritters Kaspar von Törring und der Herzöge Ludwig und Wilhelm von Bayern gegen Herzog Heinrich von Bayern, 1434 vor dem Lüdenscheider Gericht⁵²). Die Beseitigung einer Ehrverletzung erstrebte wohl auch der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht, als er 1435 das Lüdenscheider Gericht anrief, um einen ihm günstigen Rechtspruch darüber zu erlangen, daß die Stadt Dortmund ihn rechtswidrig vor ihr Gericht gezwungen habe. Außerdem ging es bei dem Gericht am 25. April 1435 ganz einfach um die Ahndung eines Verstoßes gegen die Vemegesetze, dessen die Dortmunder angeklagt wurden, weil sie — selbst von dem Lüdenscheider Freigericht für recht- und friedlos erklärt — sich angefaßt hatten, im Rahmen der Veme über andere zu richten. Um eine schlichte Rehabilitation wegen einer durch das Lüdenscheider Freigericht erlittenen Rechtseinbuße ging es auch in dem Arnsberger Freigerichtsprozeß am 26. Juni 1438. Im Jahre 1439 sollte das Lüdenscheider Freigericht die Stadt Hagenau verurteilen, weil sie den Kläger (Paulus Trube aus Augsburg) wegen Forstfrevels rechtlich belangen wollte. Über den Ausgang des Verfahrens, also auch darüber, ob sich das Lüdenscheider Gericht für zuständig erklärte, ist jedoch nichts bekannt. Rechtsverweigerung durch eine andere Instanz war auch der Streitgegenstand eines Verfahrens aus dem Jahre 1440, in dem die Stadt Trier verurteilt wurde, weil sie einen Totschlag ungesühnt gelassen hatte. 1442 ging es um die Reinigung eines Arnheimer Bürgers von dem Vorwurf der Münzverfälschung⁵³). Schließlich heißt es von einem von dem Lüdenscheider Gericht im Jahre 1437 Verurteilten, daß er ein „Ubel-täter“ gewesen sei⁵⁴). Der Verurteilte starb durch den Strang, offensichtlich also als totgeweihter Verbrecher übelster Art.

Die Zuständigkeitsskala ist bunt und vielgestaltig. Ein Hinweis auf die Aburteilung übler Verbrechen fehlt in ihr nicht, so daß festgestellt werden kann, daß das Lüdenscheider Freigericht befugt war, alle sogenannten vemeworogigen Sachen zu behandeln, die sonst Gegenstand von Vemeprozessen waren und die auch in allgemeingültigen schriftlichen Aufzeichnungen von Vorschriften über die heimliche Acht, z. B. in den Ruprechtschen Fragen von 1408, in den Soest-Dortmunder Kapitelbeschlüssen von 1430 oder in der Arnsberger Reformation von 1437, als zu sühnende Tatbestände aufgezählt waren: Raub, Gewalttaten gegen die Kirche und gegen Geistliche, Mord, schwerer Diebstahl, Notzucht, Brandstiftung, Fälschung (besonders Münzfälschung), Meineid, aber auch Straftaten gegen die Einrichtung der Veme als solche, wie z. B. Verrat der Vemegeheimnisse. Dazu kam es — je weiter die Entwicklung fortschritt — immer mehr in Gebrauch, das Gericht auch dann anzurufen, wenn andere Instanzen Rechtshilfe versagten, und zwar gleichgültig, ob jemand selbst Recht suchte (als Kläger) oder sich wegen des Vorwurfs eines anderen verteidigen mußte (als Beklagter oder Ange-

schuldiger). Ferner wurde das Lüdenscheider Gericht bemüht, um eine Wiedereinsetzung in die alten Rechte (vom Zustand der Ehr- und Friedlosigkeit in den Zustand der Ehrbarkeit und des Friedens) herbeizuführen, wie es die Arnsberger Reformation von 1437 ausdrücklich erlaubte. Anschauliches Beispiel dafür sind die bereits erwähnten Verhandlungen in den Jahren 1435 und 1438 vor dem Lüdenscheider und Arnsberger Freigericht, die in dem Kuriosum ausarteten, daß die beiden Verfeimten — der Lüdenscheider Freigraf einerseits und die Dortmunder Bürgerschaft andererseits — am Ende wieder im ungeschmälernten Vollbesitz ihrer Rechte dastanden. Das Spiel mit der Veme war zu einem bloßen Spiel mit Formalismen geworden, interessant zwar, aber ohne praktischen Nutzen für die Sache des Rechts.

Die personelle Zuständigkeit des Gerichts beschränkte sich nicht — wie der Name Freigericht vermuten lassen könnte — auf Freie. Das Gericht urteilte über alle; über Hohe und Niedrige, über Vollfreie und Minderfreie. Es beschränkte seine Spruchgewalt auch nicht auf einen territorial begrenzten Raum. Das Gericht verfeimte Einzelne und Gruppen von Personen. Es unterschied nicht nach Ständen; Bürger wurden ebenso belangt wie Adlige. Einige Namen solcher Personen und Personenvereinigungen, die vor das Lüdenscheider Gericht geladen wurden, sollen für sich sprechen⁵⁵): Konrad von Freiberg (1427), die Aachener Ratsherren (1429/30), Everh. Hardevust, Bürger von Köln (1431), die Stadt Augsburg (nach 1433), Herzog Heinrich von Bayern (1434), sogenannte arme Leute aus Riedenburg (1434), Passauer Bürger (1434), die Stadt Osnabrück (1434), die Stadt Dortmund (1434), die Stadt Hagenau (1439), Bürgermeister, Rat und die Bürger von Trier (1440), Kulmbacher Bürger (1441), Kölner Bürger (1441 bis 1444), der Rat der Stadt Frankfurt am Main (1442 und 1456/60). Dem an die Veme gerichteten Verlangen, Fürsten zu richten, hatte Kaiser Sigismund

38) vgl. zum Oberhof Meinerzhagen: Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band II, Werdohl 1955, S. 79 bis 93.

39) Frisch a. a. O. S. 29 und Seibert, Urkundenbuch 484, S. 601.

40) Graewe a. a. O. S. 107, nach Dresbach, Zur Geschichte der alten Kirchengemeinde Meinerzhagen.

41) Dieses Verhältnis zwischen der Ausübung der Hobsgerichtsbarkeit und der Freigerichtsbarkeit auf ein- und demselben Hof ist ein noch weithin ungelöstes Problem. Vieles spricht dafür, daß die Rechtsprechung über die *causae maiores* ursprünglich auch im Hobsgericht mit der Rechtsprechung über die *causae minores* verbunden war, die Trennung zwischen hoher und niedriger Gerichtsbarkeit also erst später eintrat. Ein anschauliches Beispiel für die ungetrennte Ausübung hoher und niedriger Gerichtsbarkeit in einem Gericht, das zugleich Hobsgericht und Veme-(Frei-)Gericht war, scheint mir das „Hovesrecht des fryen Hoves van Remlinkrade“ (Remlingrade bei Beyenburg an der Wupper) zu sein, das in einer Hofesrolle aus der Zeit um 1400 aufgezeichnet ist (vgl. dazu die Beilage „Unsere bergische Heimat“ zum General-Anzeiger der Stadt Wuppertal, 8. Jahrg., Nr. 1, Januar 1959).

42) Für die Abtei Deutz sind Vogtei-Freistühle nachgewiesen: Hömberg, Entstehung, S. 22.

43) Frisch a. a. O. Karte Nr. 1.

44) a. a. O. S. 94.

45) 6. Jahrgang Nr. 12, Dezember 1957, S. 4.

46) Haus Rhade op de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht, Kölner jur. Diss., Klopspe 1938.

47) vgl. Lindner a. a. O. S. 92 ff. Eine Freigrafenschaft Valbert ist jedoch schon für das Jahr 1348 überliefert, Dösseler a. a. O. Band II, S. 7 und 11.

48) a. a. O. S. 94.

49) Graewe a. a. O. S. 36, 178; Goebel a. a. O. S. 28.

50) Graewe a. a. O. S. 23, 24.

51) vgl. Lindner a. a. O. S. 73, 92; Graewe a. a. O. S. 54.

52) Sig. Schmidt.

53) vgl. auch wegen der vorstehenden Beispiele Sig. Schmidt.

54) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 8. Band, S. 260.

55) vgl. dazu Sig. Schmidt und Lindner a. a. O. S. 91 ff.

mit seiner Bestimmung Raum gegeben: „Kein Fürst, Kurfürst, Herr, noch jemand anders mag vor solchen heimlichen Gerichten gefeit sein.“ Letztlich folgte dieser ins Unermessliche steigende Anspruch aus der Herkunft der Gerichtsgewalt: Die Vemeegerichte waren Königsbanngerichte. Der Freigraf erhielt seine Befugnis, andere mit dem Königsbann zu belegen und für ehr- und friedlos zu erklären, vom König selbst.

Aus dieser Ableitung der Rechtsprechungsbefugnis aus der Königsgewalt ergibt sich auch die umfassende örtliche Zuständigkeit des Freigerichts. Als Königsbanngericht nahm das Lüdenscheider Gericht wie die anderen westfälischen Freigerichte eine Zuständigkeit auch außerhalb von Westfalen in Anspruch. Die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich über das ganze Reichsgebiet. Eine Ausnahmestellung war nur den meisten Städten eingeräumt⁵⁶⁾, so der Stadt Köln, die für sich geltend machte, „van dem heiligen Rhoemischen Ryche also gefryt ind privilegierd“ zu sein, „dat man geyndchen van unsen Burgeren an eyndchen vryenstoill uysseischen noch laden en sall“. Dagegen verstieß 1431 das Lüdenscheider Gericht, so daß sich die Stadt genötigt sah, auf die Privilegienverletzung aufmerksam zu machen⁵⁷⁾. Auch das Lüdenscheider Stadtrecht verbot Vorladungen durch einen Freifronen in seinen Mauern, gewährte also ein Exemtionsprivileg⁵⁸⁾.

(2.) Der organisatorische Aufbau des Gerichts.

Als die Spitze der Vemegerichtsbarkeit überhaupt muß der Kaiser oder König selbst angesehen werden, richteten die Vemeegerichte doch unter Königsbann und konnte somit der König, der die Bahngewalt ausgegeben hatte, die Sache an sich ziehen oder in anderer Weise auf sie Einfluß nehmen. Sigismund, der die Veme in besonderem Maße förderte, machte von diesen ihm ureigenen Befugnissen mehrfach Gebrauch. Am 2. Febr. 1430 befahl er auf Bitten Aachener Bürger von Preßburg aus dem Herzog Adolf von Jülich und Berg, dagegen einzuschreiten, daß vor dem Lüdenscheider Freistuhl über die Aachener Bürger gerichtet werde⁵⁹⁾. Am 19. Februar 1434 erklärte er in dem berühmten Prozeß gegen Herzog Heinrich von Bayern nach der Aussöhnung zwischen den Herzögen Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern drei Ladungen Heinrichs vor den Freistuhl zu Lüdenscheid für erledigt⁶⁰⁾. Am 3. Mai 1434 stellte er auf Veranlassung Herzog Wilhelms von Bayern die „armen Leute aus Riedenburg“, die vor das Lüdenscheider Gericht geladen waren, von allen Forderungen des Klägers frei, weil der Kläger zu der Verhandlung nicht erschienen war, um seine Klage zu vertreten⁶¹⁾. Am 30. April 1434 entzog der Kaiser⁶²⁾ dem Lüdenscheider Freigrafen die Befugnis, im Prozeß gegen Konrad von Langen über die Stadt Osnabrück zu urteilen, dadurch, daß er den Kölner Erzbischof mit der Regelung beauftragte⁶³⁾. Andererseits erfuhr das Lüdenscheider Gericht auch mehrfach die Unterstützung des Kaisers. So befahl am 17. September 1434 Sigismund allen Reichsuntertanen, zwei von Heinrich von Valbrecht in die Reichsacht verbannten Bürgern der Stadt Passau keinen Beistand gegen ihre Heimatstadt zu leisten⁶⁴⁾. Der Kaiser stand also — wie gesagt — an des Gerichts Spitze. 1434 führte das Lüdenscheider Gericht in den Regesta Imperii den gut klingenden Namen: Freistuhl des Kaiserlichen Gerichts zu Lüdenscheid⁶⁵⁾. Das Gericht war ein „Kaiserstuhl“, wobei diese Bezeichnung ruhig mit dem Namen des am Oberrhein bei Freiburg im Breisgau gelegenen Gebirgsmassivs verglichen werden kann; denn auch der Kaiserstuhl empfing seinen Namen daher, daß der deutsche Kaiser (Rudolf von Habsburg) dort Gericht halten ließ.

Nicht unwesentlich ist es, auf den Kölner Erzbischof als zweite Person hinzuweisen, der Bedeutung im organisatorischen Aufbau des Gerichts zukam. Schon im Jahre 1382 hatte König Wenzel dem Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen das Recht verliehen, den von ihm bestellten Freigrafen den Blutbann zu übertragen. 1422 erlangte der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers die Stellung eines „Statthalters der heimlichen Gerichte“ in Westfalen. Mit dieser Stellung war die Befugnis verbunden, den Blutbann zu übertragen, den Richtereid abzunehmen und Aufsicht über die Freigrafen zu führen⁶⁶⁾. Auf die Einflußnahme dieses Statthalters der westfälischen Gerichte ging es zurück, daß im 15. und 16. Jahrhundert Freigrafenkapital abgehalten wurden, die sich mit der Ordnung der Vemeegerichte beschäftigten. Weil die dabei gefaßten Beschlüsse verbindlich waren, wirkte sich die Tätigkeit des Kölner Erzbischofs somit auch auf die einzelnen Freigerichte aus. Ganz abgesehen davon wurde die Hilfe des Kölner Erzbischofs aber auch in Einzelsachen beansprucht. Z. B. wandte sich die Stadt Köln „zwischen dem 27. und 29. Dez. 1429“, also vermutlich am 28. Dez. 1429, an den Kölner Erzbischof mit der Bitte, er möge die „Abstellung einer Vemeklage“ des Lüdenscheiders Heinrich Huysgin gegen die Stadt veranlassen⁶⁷⁾. Huysgin lag im Streit mit Köln, weil er angeblich einige Kölner Bürger auf einer Pilgerfahrt in Lüdenscheid „bekümmert“ haben sollte⁶⁸⁾. Ähnlich wandte sich die Stadt Köln auch am 10. Dez. 1432 an den Erzbischof. Die entsprechende Notiz in den Mitteilungen des Kölner Stadtarchivs lautet: „Abstellung einer Ladung durch Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid“⁶⁹⁾. In dem großen Prozeß gegen Herzog Heinrich von Bayern trat der Erzbischof in Erscheinung, indem er auf Geheiß des Königs einen Schiedstag in Bonn anberaumte⁷⁰⁾. Auch in den Streit Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück, in den das Lüdenscheider Freigericht zeitweilig eingeschaltet war (1434/35), griff der Erzbischof vermittelnd ein⁷¹⁾. Meistens handelte es sich also um ausgleichende Vergleichsversuche, die der Erzbischof anstrebte. Über direkte Eingriffe in die Spruchgewalt des Gerichts ist bezüglich des Lüdenscheider Vemegerichts nichts bekannt.

Unmittelbarer Inhaber der Gerichtsbarkeit war der Stuhlherr. Zu ihm standen die Freien der Grafschaft in einem Schutzverhältnis, das zwar nicht mit einem reinen Lehnverhältnis wie zwischen Feudalherrn und Vasallen oder mit einem grundherrschaftlichen Verhältnis wie zwischen Grundherrn und Leibeigenen oder Hörigen übereinstimmte, das aber mehr oder weniger Züge eines solchen Verhältnisses aufwies, wenn es auch ursprünglich muntherlicher Natur war⁷²⁾. Quasi-grundherrschaftlicher Art war beispielsweise die Verpflichtung der Lüdenscheider Freien zu bestimmten gemessenen Abgaben, wie zur Leistung von Schweinen, Grevenhaber, Hundegeld und der Frühjahrs- und Herbstbede⁷³⁾. Diese Leistungen standen dem Gerichtsherrn zu, der sie — soweit es sich bei dem Stuhlherrn des Lüdenscheider Freigerichts um den Landesherrn handelte — durch die Altenaer Renten einziehen ließ. Von 1427 bis 1437, als der Herzog von Jülich und Berg Gerichtsherr des Lüdenscheider Freistuhls war⁷⁴⁾, flossen die Abgaben von den Freigütern offensichtlich nicht in die Kassen des Landesherrn, sondern nach Berg. Diese vorübergehende Ausübung der Gerichtsherrschaft durch die jülich-bergischen Herzöge wird man im Zusammenhang mit der jülich-bergischen Pfandschaft über das Amt Lüdenscheid in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu sehen haben. Beides zusammen versetzte die Herzöge von Jülich und Berg in die Lage, über einen Zeitraum von vielen Jahren praktisch die gesamte Landesherrschaft über den ihnen verpfändeten

Teil des märkischen Territoriums auszuüben⁷⁵⁾.

Eine Inanspruchnahme des Stuhlherrn für Zwecke des Veme-(Frei-)Gerichts Lüdenscheid geschah aus verständlichen Gründen sehr viel häufiger als die Inanspruchnahme des Kölner Erzbischofs in seiner Eigenschaft als vom König und Kaiser bevollmächtigter Statthalter der westfälischen Freigerichte. Beispielsweise wurde der Herzog von Jülich-Berg als Stuhlherr des Lüdenscheider Freigerichts mit folgenden Angelegenheiten des Gerichts befaßt⁷⁶⁾: mit der Sache Heinrich Huysgins gegen die Stadt Köln (1429); mit einer Klage gegen die Aachener Bürger (1430), in deren Verlauf König Sigismund am 2. Februar 1430 von Preßburg aus Herzog Adolf von Jülich und Berg anwies, einen Rechtspruch über die Beklagten zu unterbinden; mit dem umfangreichen Verfahren gegen Herzog Heinrich von Bayern; mit den sich aus der Vemeklage des Konrad von Langen gegen die Stadt Osnabrück ergebenden Streitigkeiten, in denen am 27. Januar 1435 dem Stuhlherrn selbst von Heinrich von Wymelhusen, dem Freigrafen zu Dortmund, die Verfehlung für den Fall angedroht wurde, daß er nicht binnen 8 bis 10 Tagen die Ladung Dortmunds vor das Freigericht Lüdenscheid abstelle⁷⁷⁾, wonach es am 10. Februar des gleichen Jahres tatsächlich zur Ladung des Herzogs von Jülich und Berg und seiner Räte auf den 26. April vor den Freistuhl „Zum Spiegel“ in Dortmund kam⁷⁸⁾ und wonach dann zweieinhalb Jahre später Herzog Gerhard von Jülich und Berg dem Erzbischof von Köln am 25. Oktober 1437 bekundete, daß er sich in Sachen Konrads von Langen mit der Stadt Dortmund ausgesöhnt und seinen Freigrafen Heinrich von Valbrecht angewiesen habe, die Sache fallen zu lassen⁷⁹⁾. Der Stuhlherr hatte also die Befugnis — und machte auch gelegentlich von ihr Gebrauch — unmittelbar in den Rechtsgang einzugreifen und selbst Prozeßhandlungen vorzunehmen. Das ergibt sich auch aus dem herzoglichen Bestätigungsbrief für den späteren Freigrafen Evert von Spedinghausen (ab 1498). Der Stuhlherr verhinderte Vemeurteile, ordnete andererseits aber auch die Eröffnung von Vemeverfahren durch das Lüdenscheider Gericht an, wie sich aus dem Gerichtsschein des Arnsberger Freigerichts

56) L. v. Winterfeld in: Raum Westfalen, Band II 1, S. 183.

57) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, Heft 15, S. 60, Band XII der Kopienbücher, S. 63 b.

58) Privilegium vom 18. März 1425 Nr. 13 (Reidemeister Nr. 2 vom 12. Januar 1957).

59) Slg. Schmidt.

60) Graewe a. a. O. S. 54 nach den Regesta Imperii XI, 10038 (Die Regesta Imperii sind veröffentlicht bei Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410—1437, Innsbruck 1896—1900).

61) Graewe a. a. O. S. 54 nach den Regesta Imperii XI, 10356.

62) Kaiserkrönung Sigismunds: 1431.

63) vgl. Lindner a. a. O. S. 73, 74.

64) Regesta Imperii XI, 10802.

65) Regesta Imperii XI, 10356; vgl. Graewe a. a. O. S. 54.

66) Lindner a. a. O. S. 410 ff. und Conrad (s. Fußnote 88), S. 449.

67) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, Heft 13, S. 65, Band XII der Kopienbücher S. 1 b.

68) vgl. Slg. Schmidt.

69) Heft 15 S. 73, Band XIII der Kopienbücher, S. 44.

70) Lindner in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jahrg. 1890, S. 65 ff.

71) Lindner, Die Veme, S. 73, 74.

72) Hömberg, Entstehung, S. 57 ff.

73) vgl. Graewe a. a. O. S. 44 ff.

74) Dösseler a. a. O. Band I, S. 23, Nr. 22a.

75) vgl. dazu näheres bei Dösseler a. a. O., Band I, S. 7 ff.

76) Beispiele s. Slg. Schmidt und Lindner, Die Veme.

77) Original verloren, Urk. Nr. 2521 im Dortmunder Stadtarchiv.

78) Urk. Nr. 2528 im Dortmunder Stadtarchiv.

79) Urk. Nr. 2571 im Dortmunder Stadtarchiv.

vom 26. Juni 1438 ergibt⁸⁰). Danach waren Dortmunder Bürger „in vortyden van wegen bevele und geheite des Hoegeborn Fursten hern Adolphs, hertougen van Guylike und van den Berge &c. mylder gedechtnisse, vor Heynen van Valbart, frygreven an dem fryenstoile to Ludenschede, beclaget und mit des hilgen rykes heymliken achte beswert“ worden: Immerhin brachte der Herzog nicht alle Angelegenheiten, die sich für ein Vemegericht eigneten, vor einen seiner Freistühle. Wegen Raubs, Brandstiftung und Totschlags, wegen Handlungen also, deren Aburteilung in die Zuständigkeit der Vemeerichte fiel, und auch wegen privater Fehden wurde bei dem Pfandherrn der Landschaft oft um rechtlichen Schutz nachgesucht, ohne daß der Herzog von Jülich und Berg immer sogleich die Veme einschaltete. Er versuchte auch, außergerichtlich zu sühnen und zu schlichten. Dösseler weist in seinen Süderländischen Geschichtsquellen und Forschungen auf verschiedene Vorfälle dieser Art und vor allem auch auf die landesherrlichen Aufzeichnungen über die Sühnung von Tötungsverbrechen in der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert hin⁸¹). Für die Sühne von Gewaltverbrechen waren somit mehrere Rechtswege eröffnet (vor das Freigericht, das Hochgericht und — als Verwaltungsrechtsweg — zum Landesherrn unmittelbar).

Das für den praktischen Ablauf des Gerichtsverfahrens wichtigste Organ war der Freigraf. Ihm oblagen die nach mittelalterlicher Anschauung typisch richterlichen Aufgaben. Er bereitete die Gerichtssitzungen organisatorisch vor und leitete den Rechtsgang. Er hegte das Gericht. Der Rechtsuchende wandte sich an ihn, damit er den Gerichtsumstand beauftragte, den Wahrspruch zu finden und über Friedlosigkeit und Acht zu entscheiden. Er selbst urteilte im Lüdenscheider Gericht nicht mit. Anders verhielt es sich, wenn bei wichtigen Verfahren vor fremden Gerichten seine Mitwirkung als Schöffe erwünscht war. Dann war er mitgestaltend an der Rechtsweisung beteiligt. Solche Besetzungen der Richterbank mit Freigrafen anderer Freigerichte kamen bei besonderen Verfahren öfter vor. Auch in Lüdenscheid war die Bank in dem von Heinrich von Valbrecht auf den 6. April 1434 einberufenen Gericht u. a. mit sieben Freigrafen von Stühlen der näheren und weiteren Umgebung besetzt, nämlich mit

- Gert Seyner, Freigraf zu Arnsberg,
- Heinrich Vismmeister, Freigraf zu Eversberg (bei Meschede),
- Albert Swynde, Freigraf zu Brüninghausen (südlich von Dortmund) und Wickede (zwischen Dortmund und Unna),
- Fricke Goerles, Freigraf zu Rütthen (zwischen Soest und Brilon gelegen),
- Heyneman Musoghe, Freigraf zu Soest,
- Heinrich van Voerde, Freigraf zu Volmarstein,
- Lambrecht Nedendicke, Freigraf zu Limburg (an der Lenne).

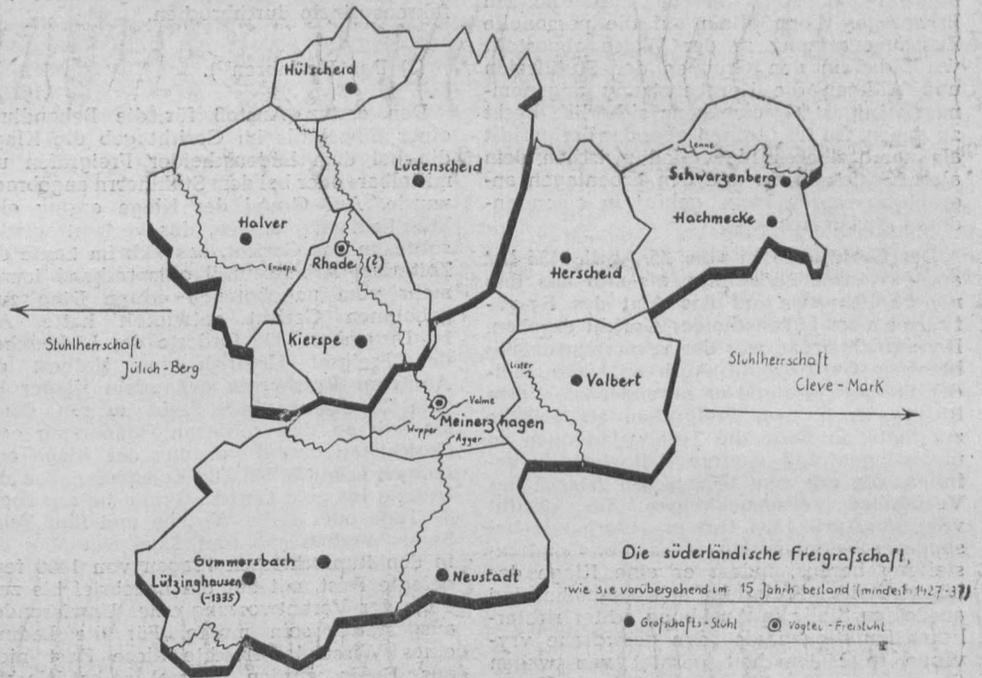
Die Tätigkeit im Lüdenscheider Gericht läßt sich am besten und zusammenfassend als Verhandlungsleitung bezeichnen⁸²).

Da der Freigraf das Königsbanngericht abhielt, erhielt er seine Bestätigung (Investitur) unmittelbar vom König oder Kaiser. Später (z. B. 1498 bei Evert von Spedinghausen) kam dieser Brauch allerdings aus der Übung. Der Landesherr verlieh fortan das Amt. Urkundliche Zeugnisse über Bestätigungen liegen vor allem seit der Zeit der Könige Wenzel, des Sohnes Karls IV., und Rupprecht von der Pfalz, also seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor. Dem Lüdenscheider Freigrafen Heinrich von Valbert (Valbrecht) verlieh König⁸³ Sigismund am 14. Januar 1434 die Würde des Freigrafen der Stühle im Süderland⁸⁴).

Diejenigen Personen, die, verglichen mit den heutigen Vorstellungen vom Richteramt die eigentlich richterlichen Aufgaben im Lüdenscheider Freigericht erfüllten, waren die Schöffen. Dem Wortlaut des Gerichtsscheins vom 25. April 1435 läßt sich einerseits entnehmen, daß „dat land ind die vryschaffen“ den sogenannten Umstand bildeten, wobei unter „land“ möglicherweise die Bauerschaftsvorsteher zu verstehen sind⁸⁵). Andererseits wird „dat land“ im Vergleich zu den „vryschaffen“ doch nur offensichtlich beiläufig erwähnt; denn der Ratsbeschuß

ben die Gerichtsscheine vom 6. April 1434 und 25. April 1435 gute Auskunft⁸⁷). Graewe unterscheidet nach der Urkunde vom 25. April 1435 vier Gruppen von Freischöffen am Lüdenscheider Freigericht:

1. Adlige (4): einer von Karthausen, zwei aus dem Geschlecht zu Neuenhof und Johann van Deysinchusen, aus dem Oberbergischen stammend;
2. Richter (5): die (Wibbel-)Richter zu Halver, Rönsahl, Meinerzhagen, Valbert und Herscheid;



allein der Freischöffen tritt als das entscheidende Moment mehrfach hervor (z. B.: „ind Everd Clinchamer mit rade der vrieschaffen dar up gewist hefft vor recht“ usw.), woraus zu schließen ist, daß allein ihnen die Aufgabe des Urteilens wesensgemäß und tatsächlich oblag. Ganz klar ergibt sich das aus dem Gerichtsschein vom 6. April 1434, in dem die Ritterschaft, die mitsitzenden Freigrafen und die anderen Freischöffen als die Urteiler genannt werden⁸⁰). Sie berieten die in das Gericht eingebrachten Rechtsfragen, faßten die entsprechenden Beschlüsse und fanden so das Urteil, das sie als Wahrspruch (Weisung) ausgaben. Eine Schöffenverfassung in der Form, daß nur die Zahl von sieben ausgewählten Schöffen urteilte, kannte das Lüdenscheider Freigericht nicht.

Die Freischöffen waren als die schon im Mittelalter so genannten „Wissenden“ in die Geheimnisse der Veme eingeweiht. Ihren Schöffeneid leisteten sie vor dem Stuhlherrn oder Freigrafen. Weil mit dem Amt des Freischöffen Vorrechte verbunden waren, die bei einer Ladung vor einen fremden Stuhl eine schnelle Reinigung von der Veme klage ermöglichten, ließen sich auch viele auswärtige Freie, Bürger, Adlige und andere Personen vereidigen. So kam es, daß in allen deutschen Landschaften Wissende lebten, die auf westfälischem Boden die Geheimhaltung der Vemerechte beschworen hatten. Und weil während der Blütezeit der Vemerechtsprechung Magistratsherren und höchste Adlige vor dem Anspruch der Veme nicht geschützt waren, ließen sich sogar Stadtherren, Herzöge und Fürsten und auch Könige selbst zu Schöffen der heimlichen Acht machen.

Über die soziologische Zusammensetzung des Freigerichtsumstands in Lüdenscheid ge-

3. Bürger (5): drei Bürgermeister (Rotger Smalenberg, Rotger Dorendal und Dietrich vor der Porten) und zwei Bürger (Hans Koeck und Syvecke) aus Lüdenscheid;

4. Stuhlfreie (25): Freigutsbesitzer aus folgenden Kirchspielen: Lüdenscheid (6), Rönsahl (2), Kierspe (2), Valbert (1), Halver (4), Meinerzhagen (3), Herscheid (2) und fünf, deren Namen zwar, deren Wohnort aber nicht angegeben ist, und die sich ihrem Namen zufolge wahrscheinlich auf die Kirchspiele Valbert, Rönsahl und Herscheid verteilten.

Die Besetzung im Jahre 1434 war ähnlich gewesen. Zusätzlich saßen sieben Freigrafen mit, die von auswärts kamen. In dem Gerichtsschein vom 6. April 1434 wurden die Urteiler zum größten Teil namentlich erwähnt. Außer den in dem Gerichtsschein aufgezählten Personen wurde aber noch auf andere Schöffen hingewiesen. Jedenfalls waren sie alle „gude mannen van dem schilde geboren“. Die Schöffen des Lüdenscheider Gerichts waren also in der Regel ansehnliche und

80) hierfür und für die Bestätigung Everts v. Spedingchusen; Slg. Schmidt.

81) Band I, S. 18, 21, 22, 28 (vor allem Nr. 19a), 57 ff.

82) Ueber die unterschiedliche Art der Tätigkeit des Richters im mittelalterlichen Gericht und des heutigen Richters berichtete ich im Zusammenhang mit dem Stülkinger Lehngericht im Reichsmeister vom 12. Dezember 1962, Nr. 24, S. 3.

83) damals noch (seit 1410) König; Kaiserkrönung — wie bereits bemerkt — im Jahre 1433.

84) Regesta Imperii Band XI, 8216. und Lindner a. a. O. S. 92, 490.

85) Goebel a. a. O., S. 159, spricht im gleichen Zusammenhang für das Vestengericht von „Kirchspielsvorstehern“. Diese Bezeichnung scheint ungenau gewählt zu sein; denn es gab im süderländischen Raum nur Bauerschaftsvorsteher.

86) Slg. Schmidt.

untadelige Leute. Als Schildbürtige waren sie im Rahmen der Lehnshierarchie des Reichs lehnsfähig. In der Ständetafel des Mittelalters nahmen sie einen gehobenen Rang ein. Diese Feststellung verdient Beachtung, weil es zur gleichen Zeit anderswo durchaus vorkam, daß unredliche und nicht gut beleumdete Männer oder sogar Eigenleute Zugang zum Freischöffenamt suchten und fanden (auf dem Nürnberger Reichstag 1438 wurde darüber bittere Klage geführt).

In Lüdenscheid finden wir also insgesamt gesehen eine stattliche Gerichtsgemeinde vor. Graewe sieht in ihr zurückblickend Spuren des alten fränkischen Grafengerichts und vorwärtsschauend Ansätze der später in der Geschichte des Amtes Altena auftauchenden Erbtage. Wenn allein auf die personelle Zusammensetzung in der Weise abgestellt wird, daß in den Gruppen der Stuhlfreien und Adligen die Kernbesetzung angenommen wird, ist Graewe ganz sicherlich Recht zu geben. Ob im übrigen aber das Freigericht als unmittelbares Bindeglied zwischen dem alten Grafengericht und den Erbtagen angesehen werden kann, gehört in einen anderen Zusammenhang.

Der Gerichtsschein vom 25. April 1435 hat auch insoweit Bedeutung, als sich aus ihm nähere Hinweise auf das Amt des Freifronen im Lüdenscheider Gericht ergeben. Der Gerichtsfroner war der verfassungsmäßig berufene Gerichtsbote. Auch im Lüdenscheider Freigericht stand er normalerweise dem Richter, d. h. dem Freigrafen, als Gehilfe zur Seite. Er hatte die Terminladungen zu überbringen und weitere Aufgaben zu erfüllen, die mit dem technischen Ablauf des Verfahrens zusammenhingen. Im Gericht vom 25. April 1435 trat er jedoch aus besonderer Veranlassung aus seiner Gehilfenstellung heraus, indem er eine Klage des Lüdenscheider Freigrafen selbst annahm und an dessen Stelle in Ausübung echter richterlicher Funktionen als „eyn geschworene vryvone to Lüdenscheid gesatet van wegen des hohbornen Fürsten und hern Hertogen to Gulich, to dem Berge usw. und Grewen to Ravensberge“ das Gericht hegte. Der Freifrone Volwin van Weitrinchoven (= Weitrinchoven) tritt damit als Vertreter des Freigrafen in Erscheinung.

Der Fülle der Freigerichtssachen in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts, also der Arbeitsüberlastung des Fronen, wird es zuzuschreiben sein, daß in dem Gerichtsschein vom 25. April 1435 neben dem Fronen Volwin van Weitrinchoven zwei weitere Personen als Freifronen genannt werden. Im Gerichtsschein vom 6. April 1434 finden wir neben Volwin van Weitrinchoven einen weiteren Freifronen (Hans Stolle van Hertscheit). Das Lüdenscheider Gericht bedurfte also der Mitwirkung mehrerer Freifronen, wenn es die ihm aufgetragenen Angelegenheiten zufriedenstellend erledigen wollte. Die Fronen waren sämtlich geschworene Stuhlfreie, also wissende Schöffen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Vemegerichtsbarkeit, in der die Geheimhaltung eine große Rolle spielte, ist das nicht verwunderlich, sondern eher selbstverständlich.

Einen Gerichtsschreiber scheint es im Lüdenscheider Freigericht von 1435 nicht gegeben zu haben; denn der die Verhandlungen leitende Froner selbst schrieb das Protokoll über den Verfahrensablauf.

Schließlich bleibt auf eine weitere organisatorische Einrichtung hinzuweisen, die dem deutschen Gericht des Mittelalters auch sonst bekannt war und die schon im Landrecht des Sachsenspiegels Eike von Repgows mehrfach erwähnt wurde⁸⁷⁾: auf das Amt des Vorsprechers. Welche Stellung der Vorsprecher (oder „Fürsprecher“) im mittelalterlichen Gerichtsverfahren einnahm, habe ich erst kürzlich im „Reidemeister“ (Nr. 24) bei der Darstellung des Verfahrensrechts

der Stiltinger Lehnsgenossenschaft ausgeführt. Darauf wird verwiesen⁸⁸⁾. Bezüglich des freigerichtlichen Verfahrens gilt entsprechendes. Für das Lüdenscheider Freigericht vom 6. April 1434 z. B. hatte Herzog Heinrich von Bayern Andreas Loder, „eynen fryscheper der hemelichen achte“, das Mandat zu seiner Vertretung übertragen. Der Freischöffe seinerseits bediente sich im Gericht für seinen Vortrag eines „vuersprecher“. Die Urkunde vom 25. April 1435 erwähnt keinen Vorsprecher. Jedoch handelte es sich hierbei um eine Ausnahme. Wahrscheinlich erübrigte sich für den Freigrafen als Kläger im eigenen Gericht die Unterstützung durch einen Vorsprecher. Damit wurde ein sonst streng durchgeführtes Verfahrensprinzip durchbrochen.

(3) Das Verfahren⁸⁹⁾.

Den ersten Anstoß für die Behandlung eines Einzelfalls im Gericht gab die Klage, die bei dem Lüdenscheider Freigrafen unmittelbar oder bei dem Stuhlherrn angebracht wurde. Auf Grund der Klage erging eine Vorladung dessen, der verfeimt werden sollte, in das Gericht, das sich im Laufe der Zeit dem Arbeitsanfall entsprechend immer mehr vom ungeladenen echten Ding zum gebotenen Gericht entwickelt hatte. Am 14. Dezember 1429 forderte der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbert die Aachener Rätsherren auf, „dem Kläger bis zum 25. Januar 1430 Recht zu tun, damit sie sich an dem nächsten Donnerstag oder Gerichtstag darauf vor ihm der Klage erledigen könnten“⁹⁰⁾. Die Zeitspanne von der Ladung bis zum Gerichtstermin betrug somit 47 Tage oder sechs Wochen und fünf Tage. Sechs Wochen und fünf Tage war aber die in den Ruprechtschen Fragen von 1408 festgelegte Frist, mit der ein Ladebrief bis zum Tage der Verantwortung eines Unwissenden ausgestattet sein mußte. Für die Ladung eines Wissenden reichte diese Frist nicht aus. Dafür wurden dreimal sechs Wochen verlangt. Auch insofern hatten die Schöffen also Rechtsvorteile.

Der Ladebrief wurde in Übereinstimmung mit seinem Inhalt auch Warnungs-, Mahnungs- oder Heischebrief genannt. (Vgl. den von Lindner als Fälschung erkannten Brief⁹¹⁾ des Lüdenscheider Freigrafen „Wyneke“ van Valbrecht an Wyneke van dem Rede vom 23. September 1433 in Sachen Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück: „so eyssche und mane ick dy by dyner huldinge under kuningesbanne, dat du komest, so dy gebort, und sist vor my to Ludenscheid an dem vryenstole... und antwordest Corde off synem procuratore to dessen clage“ — mit „Prokurator“ ist der Vorsprecher gemeint.) Die Vorladung war dem Beklagten persönlich auszuhändigen. Sie wurde u. U. zweimal wiederholt und mußte durch einen oder mehrere Schöffen, bei einem Freigrafen als Beklagten sogar durch einen oder mehrere Freigrafen und mehrere Schöffen überbracht werden. So weist der Lüdenscheider Freigraf Heinrich von Valbrecht in dem Gericht vom 25. April 1435 u. a. darauf hin, daß die Stadt Dortmund ihm nachts durch einen Freigrafen und sechs Freischöffen unter Waffen vor ihr Gericht habe laden lassen, wo er Leben und Ehre habe verantworten sollen.

Der Inhalt der Heischebriefe wurde dadurch besonders als geheim geschützt, daß auf ihm vermerkt wurde: „Dissen breek sal nymant lesen off hören, he sy denn eyne fryschepe“⁹²⁾. Ähnlich drückte sich beispielsweise ein Brief des Freigrafen von Neustadt Klaus von Wilkenbrecht an die Stadt Lemgo aus, datiert auf den Montag nach Pfingsten des Jahres 1422. Bei der Verfeimung der Stadt Lemgo hatten als Freischöffen u. a. zwei Lüdenscheider mitgewirkt (auch deshalb wird der Vorfall hier so aus-

föhrlich erwähnt): Rötger von Neuenhof und Klaus, Gograf zu Lüdenscheid⁹³⁾.

Briefe, die außerhalb Westfalens zu stellen waren, gingen entweder auswärtigen Schöffen zur Weiterleitung an andere Schöffen oder zur direkten Zustellung zu. War der Empfänger nicht zu finden, weil er vielleicht ein „Streckling“ (= Landstreicher) war, so wurde er an vier Stellen des Landes „verboten“.

Die Verhandlung lief normalerweise nicht-öffentlich, also geheim, als ständig sich wiederholendes Frage- und Antwortspiel ab. Nur ein Beispiel soll erwähnt werden: In dem von Heinrich von Valbrecht am 6. April 1434 zu Lüdenscheid gehegten Freigericht ließ Andreas Loder, selbst Schöffe der heimlichen Acht, als Beauftragter des Herzogs Heinrich von Bayern das Gericht durch seinen Vorsprecher fragen, ob ein Freischöffe, der von einem anderen Freischöffen verklagt worden sei, wieder in vollem Rechte stünde, wenn er sich mit seinem Gegner bereits versöhnt habe, während noch die drei Ladungen an ihn ergingen. Die Frage wurde dem Umstand übermittelt. Wie das technisch geschah und wie der Rechtsgang weiter ab lief, zeigt der Gerichtsschein vom 25. April 1435: „dat ordel wart ever an Evert Clinchamer gestalt, ind dey gench uit ind bereyt sich mit dem lande ind den vurf. Vryschefen ind quam weder in ind wiste vor recht, dat...“ Auf ähnliche Weise war 1434 verhandelt, beschlossen und verkündet worden: Die Rechte des verklagten, aber inzwischen wieder ausgesöhnten Freischöffen sollten vor Gericht anerkannt werden.

In dieser Form wurden alle Streitpunkte behandelt, bis am Ende die volle Rechtfertigung oder die Verfeimung des Beklagten ausgesprochen wurde. Föhrte die Verhandlung zur Verurteilung, so wurde der Beklagte für recht- und friedlos erklärt. Mit diesem Makel behaftet waren die Verfeimten von dem allgemeinen Stadtfrieden der Stadt Lüdenscheid ausgeschlossen (vgl. dazu den Brief Graf Engelberts von der Mark an die Stadt vom 18. März 1425⁹⁴⁾). Darüberhinaus verfielen sie der Reichsacht, ohne daß allerdings ihr Eigentum eingezogen wurde und mit der Einschränkung, daß nur Schöffen die Urteilsvollstreckung vollziehen durften.

Über eine Vollstreckung von Vemeurteilen geben die auf das Lüdenscheider Gericht zu beziehenden Quellen nur in einem Fall Auskunft. 1437 soll durch das „strenge Westphalische Gericht“ zu Lüdenscheid Klaus Reichenbach verurteilt und gehängt worden sein⁹⁵⁾. Allerdings galt nach Ansicht der Vemeurteilsprechung allein der Tod durch den Strang als die bei Erfüllung eines vemeworigen Tatbestands verdiente Strafe. Zur Vollstreckung kam es jedoch nur selten, wenn nicht sogar zeitweilig überhaupt nicht. Das trifft nicht nur für das Lüdenscheider Gericht zu. An der Ohnmacht, die Vollstreckung der Urteile zu erzwingen, litt die Einrichtung der Veme allgemein⁹⁶⁾.

Als Beweismittel diente zur Feststellung der Tatsachen in großem Umfange der Eid in der Form der Eideshilfe, wie sie sich aus dem germanischen Recht in das Mittelalter hinübergerettet hatte.

87) vgl. Slg. Schmidt und Graewe a. a. O. S. 57 ff.

88) vgl. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, Karlsruhe 1954, S. 506.

89) Reidemeister Nr. 24 vom 12. Dezember 1962, S. 5. 90) zum Verfahren allgemein s. Lindner a. a. O. S. 529 ff.

91) Lindner a. a. O. S. 579.

92) Lindner a. a. O. S. 255.

93) Schulte, Beiträge zur Geschichte von Hagen-Haspe (Der Freistuhl), Haspe 1931, 6. Heft, S. 200 ff.

94) Slg. Schmidt.

95) abgedruckt im Reidemeister Nr. 2 vom 2. Januar 1957.

96) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, 8. Band, S. 260.

97) vgl. Hönberg, Die Veme, S. 141.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Lüdenscheider Gerichts, die zu einer Nachprüfung durch eine höhere Instanz hätten führen können, gab es nicht. Das Vestengericht beispielsweise war für das Freigericht nicht als Appellationsinstanz zuständig, aber auch nicht etwa die Stadt Dortmund oder der Freistuhl „Zum Spiegel“ in Dortmund⁹⁸). Die Vemeurteile erwachsen mit ihrer Verkündung in Rechtskraft. Möglich und in der Praxis oftmals geübt war es jedoch, gegen eine Verfernung durch das Lüdenscheider Gericht ein anderes Vemegericht anzurufen, um sich dadurch die Unrechtmäßigkeit der Friedloserklärung bestätigen zu lassen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens konnte selbstverständlich auch bei dem Lüdenscheider Gericht selbst beantragt werden. Allerdings waren solche Versuche, die Aufhebung einer Verfernung zu erwirken, aus verständlichen Gründen nicht besonders erfolgversprechend. Nicht selten wurden Einwendungen beim Kaiser erhoben, und zwar teilweise auch schon vor Verurteilungen allein zu dem Zweck, um angebliche Verfahrensverstöße zu rügen. Man erstrebte damit, schon durch Angriffe gegen die Ladung oder die Art der Verfahrensgestaltung einen Urteilspruch überhaupt zu verhindern (z. B. 1433 bei der Ladung Heinrichs von Bayern vor das Lüdenscheider Gericht).

(4) Gerichtszeit und -ort.

Zum Zeitpunkt der Gerichtstermine läßt sich nur feststellen, daß die Sitzungen im 15. Jahrhundert nach Bedarf stattfanden, und zwar „bei scheinender Sonne“ oder „to rechter dagetyd“⁹⁹), wie es mittelalterlicher Gewohnheit überwiegend entsprach.

Über den Tagungsort des Lüdenscheider Freigerichts haben wir keine authentischen Nachrichten aus Urkunden. Zu diesem Problem sei auf Graewe verwiesen, der folgendes feststellt¹⁰⁰): „Wir sind deshalb ganz auf Vermutungen angewiesen, die uns in die Richtung nach Vogelberg verweisen, wo Jahrhunderte hindurch die Gerichtsstätte der Stadt Lüdenscheid war ... Für die Annahme, daß hier vielleicht auch der Freistuhl gestanden hat, spricht die Tatsache, daß Vogelberg Freigut war ... Nicht weit davon befindet sich ein Berg, im Volksmund „Gal-

genberg“ genannt ... Daß hier die alte Femebank stand, weiß noch die Sage zu berichten (Märkisches Sauerland, I. Band, Sagen, Lüdenscheid 1926) ... Die Möglichkeit besteht, daß an einem von diesen Plätzen wahrscheinlich an ersterem, das Freigericht getagt hat.“ Danach wäre der Tagungsort für das Lüdenscheider Freigericht in dem Raum zwischen Schafsbrücke und Horinghausen (oder exakter: zwischen Vogelberg und Buschhausen) zu vermuten. Bei Goebel findet sich bezüglich der Halsgerichtsstätte des Lüdenscheider Gogerichts ein Hinweis auf den Galgenberg (Goebel: „auf dem Breitenhagen, und zwar in der Rosmarter oder Drescheider Bauernschaft — Flurname Gallenberg = Galgenberg —“¹⁰¹). Bei der engen Verknüpfung von Frei- und Gogericht ist das ein Grund mehr, den Richtplatz des Freigerichts im Norden vor der Stadt Lüdenscheid zu suchen. Die Bezeichnung Breitenhagen darf nicht irreführen. Den Breitenhagen bei Altena kann Goebel unmöglich meinen, da dort das Altenaer Gogericht tagte, wie Sauerländer festgestellt hat¹⁰²). Daß ein Richtplatz vor der Stadt Lüdenscheid gelegen war und dort Todesurteile vollstreckt wurden, die allerdings nicht unbedingt Vemeurteile gewesen sein müssen, bezeugen 1548 Valberter Freischöffen¹⁰³).

§ 4 Der Entwicklungsgang von Freigericht und Freigrafschaft

(1) Gedanken zur Entstehung der Freigrafschaft.

Die Frage, in welchem Verhältnis die Freigrafschaft zur alten karolingischen Grafschaft stand, hat die Gemüter von jeher bewegt. Schon die Freigrafen und Freischöffen des 13. bis 16. Jahrhunderts sahen in Kaiser Karl dem Großen den Stifter und Erhalter der Frei- und Vemeurichte. Nach ihnen befaßte sich die Forschung wieder mit der Frage, ob die Wurzel der Freigrafschaft in der karolingischen Grafschaftsverfassung gefunden werden muß. Ein Schema verdeutlicht die Entstehungslehren vielleicht am besten, auch wenn es wesentliches nur vergrößernd darstellt:

von Valbrecht unter der Leitung des Freifronen im Go-(Ho-)Gericht. Goebel sieht in dieser Erscheinung Anzeichen für eine spätere Verschmelzung der beider Gerichte. Nach ihm wurde das Freigericht durch das Hogericht aufgesaugt¹⁰⁶). Mit einer solchen Verschmelzung aber wäre wieder die einheitliche Instanz gegeben, wie sie ursprünglich ähnlich im Grafengericht für die causae maiores und causae minores vorhanden gewesen sein muß, bevor sie in das Hoch- und Niedergericht zerfiel.

Daß durch Ausbildung einer großen sächsischen Freigrafschaft eine ähnliche Konzentration auf territorialer Ebene stattfand, wurde bereits erwähnt. Auch damit wurde erneut in etwa wieder ein Zustand erreicht, wie er in fränkischer Zeit vorhanden gewesen sein muß, bevor eine Anzahl kleiner Grafschaftsbezirke als Zerfallsprodukte einer großflächigen Grafschaft entstanden war. Somit ist die Art, wie die späte Entwicklung der Lüdenscheider Freigerichtsbarkeit vor sich ging, nicht ganz unbedeutend für die Frage nach der Herkunft der Freigerichtsbarkeit. Leider sind wir für die Erkenntnis der Entstehung auf derartige Schlüsse aus der späteren Entwicklung angewiesen; denn unmittelbar aussagende Quellen über die Herkunft des Freigerichts sind wie anderswo so auch für Lüdenscheid nicht vorhanden¹⁰⁷). Nach M. Frisch haben wir das große sich um Lüdenscheid anordnende Freigrafschaftssystem schon seit dem 13. Jahrhundert anzunehmen¹⁰⁸).

(2) Bedeutung und Blütezeit des Lüdenscheider Freigerichts.

Die vielen Quellen aus der späteren Zeit zeigen die große Bedeutung des Lüdenscheider Freistuhls für das Wirken der Veme im südwestfälischen und darüber hinaus großdeutschen Raum. Reicht doch die Rechtsprechung des Lüdenscheider Freistuhls in seiner Blütezeit bis an die Grenzen des Deutschen Reiches, indem sie selbst hochgestellte Persönlichkeiten belangt, so daß Kaiser Sigismund mehrfach in die Streitsachen eingreifen muß. Lindner führt aus¹⁰⁹): „Es verlohnt sich, den Anteil, welchen die einzelnen Stühle an den auswärtigen Prozessen hatten, klarzustellen. Ich beschränke mich auf den Zeitraum von 1420 bis 1450, der zur Belehrung ausreicht. Abgesehen von ... Weistümern, welche von mehreren Stühlen außerdem bekannt sind, haben m. W. in dieser Zeit Klagen angenommen und verfolgt die oft gemeinsam arbeitenden Stühle von Bodelschwingh und Waltrop gegen 20, etwa ebensoviel die Waldeckischen Stühle und Limburg, gegen 15 Lüdenscheid, Brünninghausen und Volmarstein.“ Der Lüdenscheider Stuhl steht also an hervorragender Stelle. Die Ausführungen Lindners werden durch das vorhandene Urkundenmaterial bestätigt. Bei der Forschung in Vemesachen wird man immer wieder und ganz besonders in großen Prozessen auf Namen stoßen wie Bodelschwingh und Brünninghausen bei Dortmund, Waltrop im Vest Recklinghausen, Limburg und Lüdenscheid im märkischen Sauerland oder auch „Zum Spiegel“ in Dortmund, und mit diesen Gerichtsbezeichnungen

Jahrhundert	Jahr	Autor	Theorie
13.—16.		Freigrafen u. Freischöffen	Kaiser Karl Stifter der Frei- und Vemeurichte
bis Ende des 19.	1794 1857 1888 — 1896 1893	Karl Philipp Kopp D. Möhlmann Theodor Lindner Paul Wigand	Freigrafschaft unmittelbare Nachfolgerin der Grafschaft Karls des Großen
20.	1907 1909	F. Philippi F. Herold	Herkunft des Freigerichts aus dem fränkischen Grafengericht nicht bestritten; allerdings nur als Sondergericht anerkannt
	1919 — 1923 1948	Adolf Waas R. Borgmann	Freigericht steht in keinerlei Zusammenhang mit dem fränkischen Grafengericht
	1949 — 1955	Albert K. Hömberg	Das Freigericht setzt das Grafengericht der fränkischen Verfassung fort

Wegen des heutigen Stands der Forschung wird auf die eingangs erwähnten Schriften Hömbergs verwiesen¹⁰⁴). U. a. ergibt sich für Hömberg die Ableitung der Freigrafschaft aus der karolingischen Grafschaft aus einer Erklärung des Dualismus Freigericht — Gogericht¹⁰⁵). Dieser Dualismus hat auch für den Lüdenscheider Raum Be-

deutung. Während Frei- und Gogericht lange Zeit nebeneinander bestanden hatten, waren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beide Gerichte zeitweilig nicht mehr voneinander zu trennen. Aufschlußreich dafür ist — wenn auch nicht allein — der Gerichtsschein vom 25. April 1435 Seinerzeit tagte das Freigericht auf Antrag des Freigrafen Heinrich

98) Lindner a. a. O. S. 71 ff.

99) Urk. vom 25. April 1435, vgl. Graewe a. a. O. S. 156.

100) a. a. O. S. 52.

101) a. a. O. S. 30.

102) in: Lüdenscheider Nachrichten vom 17. Dez. 1962 („Richter war einst der Bürgermeister“).

103) Dösseler a. a. O. Band II, S. 36/37.

104) s. Fußnoten 10 bis 13.

105) Hömberg Grafschaft S. 24 ff.

106) Goebel a. a. O. S. 75.

107) Hömberg Die Veme S. 142, 168.

108) a. a. O. S. 20.

109) a. a. O. S. 518.

wiederholen sich meist immer dieselben Namen der in den Vemegerichten amtierenden Freigrafen. Die Bedeutung der Freistühle hing weitgehend von dem Einsatz ihrer Freigrafen und wohl auch von deren politischer Bindung an den Stuhlherrn ab. Für den Lüdenscheider Stuhl zeigt sich das am deutlichsten in der Person und dem Wirken des Freigrafen Heinrich von Valbrecht. Unter ihm gewinnt das Gericht erst das Ansehen, das es im ganzen Reich und am Kaiserhof bekannt macht.

Heinrich von Valbrecht erhielt am 14. Januar 1431 von König Sigismund die Bestätigung als Freigraf für die süderländischen Stühle der Stuhlherrschaft Jülich-Berg, nachdem er schon vorher in Halver und auch in Lüdenscheid (1429/30: Ladung Aachener Bürger) tätig gewesen war¹¹⁰⁾. Den größten Teil der Prozesse erledigte er am Lüdenscheider Stuhl, schaltete hin und wieder jedoch auch andere süderländische Stühle ein, so z. B. 1430 das Freigericht in Halver mit großartiger Besetzung im Verfahren Herzog Heinrichs von Bayern gegen seine Verwandten, die ihn vor anderen Stühlen zu Fall zu bringen versuchten. Als einer der bekanntesten Freigrafen nahm er auch an Sitzungen anderer Freigerichte und an vemerechtlichen Versammlungen (z. B. in Soest) teil. Wir finden ihn außerdem in der Nähe des Kölner Erzbischofs. 1436 übernahm er eine Vertretung an dem berühmten Limburger Stuhl, wo er den Herzog Arnold von Geldern von einer Vemeladung freistellte¹¹¹⁾. 1449 brachte ein Eßlinger Bürger bei ihm vor dem zur Volmarsteiner Freigrafenschaft gehörenden Freistuhl zu Haspe eine Klage ein. Wahrscheinlich hatte der Freigraf dort ebenfalls kurzfristig eine Vertretung inne. Über den Tod Heinrich von Valbrechts, der in die Jahre nach 1449 fallen muß, ist nichts bekannt.

Am Ende seiner Amtszeit erlosch die Freigerichtsbarkeit in Lüdenscheid zwar nicht, sie büßte aber viel von ihrem Glanz ein. Als sein Nachfolger trat 1450 Johann von Valbrecht hervor. Von Köln zum Freigrafen ernannt, blieb Johann von Valbrecht lange Jahre Freigraf im Süderland, zumeist wie sein Vorgänger den Stuhl in Lüdenscheid besitzend¹¹²⁾. Sein Name ist mit einer Verurteilung der Stadt Frankfurt verknüpft (1456/60), mit der jedem Bürger eine Strafe von 66 Schillingen auferlegt wurde¹¹³⁾. Es handelte sich bei dieser Strafe um die alte Königsbannbuße, wie sie schon im ursprünglichen Grafengericht festgesetzt worden war. Das ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Wurzel des Freigerichts in dem alten Grafengericht gesucht werden muß¹¹⁴⁾. Johann von Valbrecht gibt ferner am 8. Dezember 1472 den Hülscheider Freien, die sich über einen Lösungszins nicht einigen konnten, eine Auskunft¹¹⁵⁾. 1497 wird er als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland vor das Reichskammergericht in Speyer geladen, das gleich nach Beginn seiner Tätigkeit einen Kampf mit den westfälischen Gerichten we-

gen unlauterer Konkurrenz aufgenommen hatte¹¹⁷⁾. Mit großer Leidenschaft verteidigte der Vemerrichter die Einrichtung der Veme und die ihm durch sie eingeräumten Befugnisse¹¹⁸⁾.

Während seiner Amtszeit stand 1452 auch Johann Hackenberg dem Lüdenscheider Gericht vor. Johann Hackenberg war von Kleve-Mark zum süderländischen Freigrafen ernannt worden. Er war sonst ständig bis 1498 in Neustadt tätig¹¹⁹⁾.

Noch im Jahre 1498 trat Evert von Spedinghausen als märkischer Freigraf die Führung über die große süderländische Freigrafenschaft an¹²⁰⁾. Evert verwaltete ferner die meisten Stühle der Limburger Freigrafenschaft (Limburg, Elsey, Garenfeld, Ergste u. a.)¹²¹⁾. Zu seiner Zeit befand sich die Veme bereits im Niedergang.

Ihre hauptsächlichste Blüte hatte die Veme also in Lüdenscheid zwischen 1425 und 1450 erlebt. Das aber war die Zeit, in der die Rechtspflege der Veme überhaupt und im ganzen westfälischen Raum auf ihrem Höhepunkt stand¹²²⁾.

(3) Der Untergang der Freigerichtsbarkeit.

So plötzlich wie das Lüdenscheider Freigericht vor 1430 in der Überlieferung auftaucht, so plötzlich verschwindet es auch wieder vor Ablauf eines Jahrhunderts. Über seinen Verbleib bestehen im wesentlichen zwei Ansichten: Graewe sieht in den späteren Amtserbentagen die unmittelbaren Nachfolger des Freigerichts¹²³⁾; Goebel weist noch auf eine Zwischenstufe hin. Er ist der Ansicht, das Go-(Ho-)Gericht habe das Freigericht aufgesaugt, letztlich sei jedoch dieser Vorgang auch mit der Entstehung der Vestversammlung in Zusammenhang zu bringen, aus der sich vom 16. Jahrhundert an die Erbentage entwickelt hätten¹²⁴⁾.

Man sollte dem Bemühen, für das Lüdenscheider Freigericht unbedingt einen unmittelbaren Nachfolger zu finden, nicht zu großes Gewicht beimessen. Zwar wurde auf die aus der personellen Zusammensetzung herzuleitende Übereinstimmung zwischen Freigericht und Erbentagen hingewiesen. Der Personalbestand kann aber nicht ausschlaggebend sein. Auch mit dem Hochgericht oder Vestgeding bestanden weitgehend personelle Übereinstimmungen. Dieses Tätigwerden in verschiedenen Instanzen zugleich ist für Adel, Bürger und sonstige Freie als den gewichtigsten Gruppen der Bevölkerung nicht verwunderlich. Andererseits tragen die Zuständigkeitsbereiche beider Institutionen keinerlei verbindenden Züge. Hier im Freigericht wurde im wesentlichen deutsche Kriminalrechtsprechung getrieben, dort in den Erbentagen erbrechtliche und steuerrechtliche Verwaltung auf Kommunalebene geübt (wenn sich auch die Amtstagung des Jahres 1596 mit Dieben und Mördern beschäftigte, indem sie dafür eine schwere Strafe ver-

langte¹²⁵⁾. Die Veme als solche fand in der ihr eigenen Ausgestaltung überhaupt keine unmittelbare Nachfolge. Wohl vereinigte sich die zwischen Frei- und Hochgericht lange Zeit mit dem Schwerpunkt beim Freigericht geteilte Hochgerichtsbarkeit nach dem Abklingen der Veme auf das Hogericht als die nunmehr allein die hohe Gerichtsbarkeit (und als Kirchspielsgericht daneben auch die niedere Gerichtsbarkeit) ausübende Instanz. Diese funktionelle Vereinigung ist wichtig für die Frage nach dem Verbleib der Freigerichts-Rechtsprechung. Fest steht darüber hinaus jedenfalls außerdem, daß das Freigericht in Lüdenscheid nach Aufgabe der Vemerechtsprechung auch nicht — wie es anderswo geschah — als mehr oder weniger bedeutungsloses Rügegericht fortbestand.

In Lüdenscheid hatte damit ein Gericht zu bestehen aufgehört, das mit zu den bedeutendsten Einrichtungen dieser Stadt auf dem Gebiet der Rechtspflege gehört. Wenn abschließend ein Wort zur Verteidigung der oftmals in ihrer Bedeutung verkannten Veme gesagt wird, so geschieht das u. a. aus konkreter Beobachtung der süderländischen Verhältnisse. Wie im Reich, so waren auch im Süderland im Mittelalter Gewalttaten nicht selten¹²⁶⁾. Wenn es auch nicht gelang, alle gewalttätigen Fehden und strafbaren Handlungen vor die Freistühle zu bringen, so zeigt sich hier doch eine Ordnungsaufgabe, die zu erfüllen die Vemegerichte bestrebt waren. Soweit dabei speziell im Falle Lüdenscheid das Gericht mehr in auswärtigen Angelegenheiten tätig wurde als in Sachen, die das Süderland betrafen, wird darin gerade die umfassende Weite erkennbar, mit der das Gericht sein Ordnungswerk betrieb.

110) vgl. u. a. Lindner a. a. O. S. 92, 490 und Reg.-Imp. Band XI, 8216.

111) Lindner a. a. O. S. 555.

112) Lindner a. a. O. S. 92.

113) Lindner a. a. O. S. 92/93, vgl. auch Dösseler a. a. O. Band II, S. 145, und Goebel a. a. O. S. 63.

114) Lindner a. a. O. S. 557, 565 und Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens, Frankfurt 1832, S. 88.

115) Hömberg, Entstehung, S. 20.

116) Graewe a. a. O. S. 17.

117) Hömberg, Die Veme, S. 169.

118) Slg. Schmidt mit Bezugnahme auf Wigand, Das Fehmgericht Westfalens.

119) Lindner a. a. O. S. 93.

120) Goebel a. a. O. S. 64.

121) O. Schnettler in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band XXXIX S. 241.

122) Hömberg, Die Veme, S. 168; Lindner a. a. O. S. XIX/XX.

123) Graewe a. a. O. S. 138.

124) Goebel a. a. O. S. 75 und 155.

125) Slg. Schmidt.

126) Dösseler a. a. O. Band I, S. 32 ff.

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein
Schriftleitung: Wilh. Sauerländer
Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft